
Leitfaden

zur Zusammenarbeit der
Schule und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
bei **Gefährdung des Kindeswohls**



Aarau, 1. Januar 2022

Verfasst in Kooperation mit:

**Departement Bildung
Kultur und Sport**

**Vereinigung Aargauischer
Berufsbeiständinnen und -beistände**

**Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz
des Obergerichts**

Inhaltsverzeichnis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Einleitung.....	5
2. Das Kindeswohl und dessen Gefährdung.....	5
2.1. Das Kindeswohl	5
2.2. Gefährdung des Kindeswohls	6
3. Subsidiarität, Komplementarität und Verhältnismässigkeit.....	6
4. Allgemeine Empfehlungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.....	7
4.1. Einschätzung der Gefährdung	7
4.2. Dokumentation	7
4.3. Geplant und systematisch vorgehen.....	7
4.4. Einbezug von Schulleitung und Gemeinderat und Abstimmung auf das Schulleitbild	8
4.5. Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern	8
4.6. Rollen und Funktionen klären und respektieren	9
5. Konkrete Handlungsmöglichkeiten und -pflichten der Schule	9
5.1. Mahnung und Busse bei Fernbleiben von der Schule	9
5.2. Meldepflichten	9
5.2.1. Meldepflicht an die Staatsanwaltschaft bei Verbrechen und schweren Vergehen	9
5.2.2. Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	10
5.3. Exkurs: Melderecht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	11
6. Auskunft und Amtsgeheimnis im Schulbereich.....	11
6.1. Auskunftspflicht gegenüber der betroffenen Person selber	11
6.2. Auskunft an Drittpersonen.....	12
6.2.1. Amtsgeheimnis.....	12
6.2.2. Rechtfertigungsgründe.....	12
6.2.2.1. Zusammenarbeit gemäss § 30 EG ZGB.....	12
6.2.2.2. Meldepflicht gemäss Art. 314d ZGB oder Melderecht gemäss Art. 314c ZGB	13
6.2.2.3. Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Jugendlichen beziehungsweise die Eltern	13
6.2.2.4. Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde	13
6.2.2.5. Rechtfertigender Notstand gemäss Art. 17 StGB	13
7. Die Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	14
7.1. Zeitpunkt.....	14
7.2. Vorgehen.....	14
7.3. Schulsozialarbeit	15
7.4. Inhalt der Gefährdungsmeldung	15
7.4.1. Formeller Inhalt der Gefährdungsmeldung	15
7.4.2. Materieller Inhalt der Gefährdungsmeldung.....	15
7.5. Bearbeitung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	16
7.5.1. Abklärung der Situation.....	16
7.5.2. Rechtliches Gehör, Eröffnung des Entscheids und Rechtsmittel	17

8.	Massnahmen des zivilrechtlichen Kindsschutzes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.....	18
8.1.	Ermahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht.....	18
8.2.	(Erziehungs-)Beistandschaft.....	18
8.3.	Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Fremdplatzierung	18
8.4.	Entziehung der elterlichen Sorge.....	18
9.	Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen oder mit einer Behinderung.....	19
9.1.	Bei besonderen schulischen Bedürfnissen (insbesondere Lernschwierigkeiten).....	19
9.2.	Bei Behinderung (inklusive sozialer Beeinträchtigung).....	19
10.	Beispiel: Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	20
10.	Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde klärt die Gefährdungssituation in Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen ab. Sie prüft und verfügt die angezeigten Massnahmen.....	20
11.	Handeln im Notfall.....	22
12.	Kantonale Anlaufstellen	22
13.	Formular zur Entbindung vom Amtsgeheimnis (Schweigepflicht) durch Eltern oder Jugendliche	26

1. Einleitung

In der Schule werden verschiedene Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen sichtbar. Im regelmässigen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern beobachten die Lehrpersonen auch Aspekte des Verhaltens, die Rückschlüsse auf das Befinden und das Wohl des Kinds erlauben. Die Schule spielt deshalb im Bereich des Kindsschutzes eine wichtige Rolle bezüglich ausserhäuslicher Wahrnehmung und Information.

Ist das Wohl eines Kinds gefährdet und sorgen die Eltern nicht für Abhilfe, ist es die Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Diese ist bei der Erfassung von gefährdeten Kindern oftmals auf eine Meldung der Schule und die Zusammenarbeit mit derselben angewiesen. Im Kanton Aargau gibt es an jedem Bezirksgericht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die dem Familiengericht angegliedert ist. Nur die vorgenannte Behörde hat bei einer Gefährdung des Kindeswohls die Befugnis, in die Erziehungskompetenz der Eltern einzugreifen.

Vorliegender Leitfaden soll aufzeigen, wie sich die Schule verhalten soll, wenn sie Signale einer Gefährdung des Kindeswohls beobachtet und welche Handlungsmöglichkeiten und -pflichten ihr zukommen. Ausserdem soll dieser Leitfaden Unterstützung bieten bei der Frage, wann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren ist, in welcher Form dies zu geschehen hat und welche Massnahmen sie ergreifen kann.

Ziel des Leitfadens ist:

- Das Nebeneinander zwischen Schule und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzuzeigen und die Kompetenzen zu klären,
- Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen von Interventions- und Handlungsmöglichkeiten der beiden Behörden darzulegen,
- ein zielgerichtetes Handeln der Behörden zu ermöglichen,
- die involvierten Stellen für gegenseitige Anliegen zu sensibilisieren.

2. Das Kindeswohl und dessen Gefährdung

2.1. Das Kindeswohl

Die Eltern haben das Kindeswohl zu wahren und dafür Verantwortung zu tragen. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)¹ definiert diese Aufgaben wie folgt:

Art. 301 ZGB (im Allgemeinen)

"1 Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kinds seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

^{1bis} Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn:

- 1. die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist;*
- 2. der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist.*

² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

⁴ Die Eltern geben dem Kind den Vornamen."

¹ Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

Art. 302 ZGB (Erziehung)

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten."

Das Kindeswohl umfasst somit folgende Bereiche der Pflege und Erziehung, für welche die Eltern verantwortlich sind:

- Körperlich (z.B. Ernährung, Kleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Obdach),
- psychisch (affektiv),
- geistig (intellektuell; Bildung und Ausbildung),
- sittlich (Achtung gesellschaftlicher und rechtlicher Normen; soziale und sexuelle Entfaltung, Förderung und Schutz).

Die Eltern sind im Rahmen der Rechts- und Sittenordnung in der Wahl ihrer Erziehungsziele und Erziehungsmittel frei.

2.2. Gefährdung des Kindeswohls

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sittlichen Wohls des Kinds vorliegt oder vorauszusehen ist. Es ist damit nicht erforderlich, dass sich die Gefährdung bereits verwirklicht hat.

Konkret kann sich eine Gefährdung des Kindeswohls beispielsweise äussern in:

- Mangelhafter Betreuung und Aufsicht bezüglich Ernährung, Kleidung, Körperpflege etc.,
- Störungen im affektiven Bereich (Verhaltensauffälligkeiten) verursacht durch Körperstrafen, familiäre Belastungen, Suchtmittelmissbrauch etc.,
- Störungen im sozialen und sittlichen Bereich; z. B. verursacht durch Einsperren, sexuelle Ausbeutung etc.,
- Zeichen körperlicher oder seelischer Gewalt,
- Ungenügende geistige Förderung, unregelmässiger Schulbesuch oder keine Unterstützung bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit,
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Verweigerung der Förderung von Kindern mit Behinderung.

Wer die Gefährdung des Kindeswohls feststellt, ist nicht zentral. Wichtig ist, dass sie festgestellt und im Anschluss überlegt und zielgerichtet gehandelt wird.

3. Subsidiarität, Komplementarität und Verhältnismässigkeit

Behördliche Massnahmen dürfen nur erfolgen, wenn die Eltern die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen (Subsidiaritätsprinzip). Das heisst, erst wenn die elterliche Sorge nicht oder ungenügend ausgeübt wird – sei es, weil die Eltern von sich aus keine Hilfe beanspruchen, vorgeschlagene Massnahmen ablehnen, diese im vornherein als unzureichend erscheinen oder wenn die Umstände so ernsthaft sind, dass sie sich auch als strafrechtlich relevant erweisen –, sind zur Wahrung des Kindeswohls Interventionen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angezeigt.

Nicht jede Unzulänglichkeit rechtfertigt behördliches Eingreifen. Eine Intervention erübrigt sich beispielsweise, wenn die Eltern aus eigenem Antrieb geeignete Massnahmen ergreifen, um anstehende Schwierigkeiten zu überwinden (Vorrang des freiwilligen Schutzes).

Staatliche Massnahmen sollen, wenn immer möglich, vorhandene elterliche Kompetenzen nicht verdrängen, sondern allfällige elterliche Defizite kompensieren (Komplementaritätsprinzip). Dabei soll der Fokus auf die Stärkung der elterlichen Präsenz und Verantwortung gerichtet werden.

Verhältnismässig ist eine Massnahme, wenn sie einerseits so wenig wie möglich, aber doch so stark wie nötig in die Rechtsstellung von Betroffenen eingreift, als es für das Erreichen des angestrebten Ziels erforderlich ist. Eine strengere behördliche Massnahme darf also nur angeordnet werden, wenn eine mildere Massnahme nicht ausreichend ist.

4. Allgemeine Empfehlungen im Umgang mit Kindswohlgefährdungen

4.1. Einschätzung der Gefährdung

Es ist oft schwierig einzuschätzen, ob wirklich eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, denn beobachtete Tatsachen können mehrdeutig sein. So kann beispielsweise ein blauer Fleck von einem gewöhnlichen Sturz herrühren oder von einer Misshandlung. Wiederholen sich aber Verletzungen oder ungewöhnliche Verhaltensweisen, muss dies aufmerksam beobachtet werden. Dabei können die Auffälligkeiten allgemeiner Art sein (Schwierigkeiten in der Schule, ein verändertes Sozialverhalten, Suchtmittelkonsum etc.).

In absoluten Ausnahmefällen, in denen die beobachtende Person eine akute Gefährdung des Kindes feststellt und kein Zuzwarten mehr möglich ist, muss umgehend gehandelt werden (vgl. Ziffer 11 Handeln im Notfall).

4.2. Dokumentation

Eine gute Dokumentation seitens der Schule beschleunigt die Abklärungen. Die Ereignisse sollen möglichst ab der ersten Wahrnehmung von Auffälligkeiten bei einem Kind dokumentiert werden. Wenn immer möglich sollen Aussagen des Kindes wortgetreu, mit Angabe von Datum und Uhrzeit festgehalten werden. Nimmt die Schule Rücksprache mit Fachstellen, sollte auch dieser Schritt dokumentiert werden.

Die Dokumentation sollte stets in schriftlicher Form erfolgen.

Die einzelnen Dokumente (persönliche Einschätzungen, Protokolle, Berichte, Gutachten, Korrespondenzen etc.) sind in den Akten klar zu trennen und chronologisch und datiert in verschiedenen Dossiers innerhalb der Gesamtkarte abzulegen.

4.3. Geplant und systematisch vorgehen

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, lässt sich dies nicht auf einen sachlogischen linearen Zusammenhang mit einer einzelnen Ursache reduzieren. Die Ursachen und auch die Problemlösungen sind von vielfältigen Faktoren abhängig. Nebst Risikofaktoren sind vorhandene Schutzfaktoren (familiäre, personale und soziale) zu berücksichtigen. Jede Fallbearbeitung muss deshalb "massgeschneidert" werden.

Der Einstieg in die Problemlösung ist sorgfältig zu planen, der Prozess individuell zu gestalten, regelmässig zu überdenken und den immer wieder veränderten Umständen anzupassen.

Gefährdungen des Kindeswohls können Hektik erzeugen. Es ist aber oft das überstürzte Handeln ohne Konzept und Koordination, das dazu führt, dass behördliche Interventionen scheitern. Daher ist das Vorgehen detailliert, überlegt und wenn nötig unter Einbezug Dritter zu planen. Das heisst, dass Informationen diskret und sachlich an die richtige Fachstelle zu richten sind. Einem Kind (und seinen El-

tern) kann durch zwar gut gemeinte, aber falsche Intervention grosser Schaden zugefügt werden. Daher ist es wichtig, dass Entscheidungen (z. B. die Eltern auf beobachteten Auffälligkeiten anzusprechen oder eine Gefährdungsmeldung zu machen) nicht übereilt und nicht im Alleingang getroffen werden.

4.4. Einbezug von Schulleitung und Gemeinderat² und Abstimmung auf das Schulleitbild

Schwierige Situationen sind meist Sache der ganzen Schule. Die einzelne Lehrperson sollte sich daher möglichst frühzeitig mit der Schulleitung über das Vorgehen beraten. Gegebenenfalls muss auch der Gemeinderat einbezogen werden.

Schülerinnen oder Schüler, die sich in einer schwierigen Situation befinden, stellen oft nicht nur die einzelne Lehrperson, sondern auch die Mitschülerinnen und Mitschüler, andere Lehrpersonen, die Schulleitung, die Schulsozialarbeit und den Gemeinderat sowie allenfalls weitere Beteiligte (z. B. heilpädagogische Lehrpersonen) vor Herausforderungen. Die Erfolgchancen für eine erfolgreiche Intervention erhöhen sich, wenn sich das Vorgehen der einzelnen Lehrperson auf eine gemeinsam getragene Schulhauskultur abstützen kann. Dazu bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen, den Schulorganen, den Eltern und den Schülerinnen beziehungsweise Schülern. Grösster Erfolgsfaktor ist, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit gewonnen werden können.

4.5. Offenheit und Transparenz gegenüber den Eltern

Wenn immer möglich ist vor einer Gefährdungsmeldung mit den Eltern Rücksprache zu nehmen. Ihnen steht primär das Erziehungsrecht des Kinds zu. Sie müssen deshalb die Möglichkeiten erhalten, von sich aus, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Schule und anderen Fachstellen, das für den Schutz des Kinds Nötige anzuordnen. Im Einverständnis mit den Eltern können alle innerschulischen Mittel ausgeschöpft werden (z. B. individuelle Förderung) und es kann allenfalls eine Zusammenarbeit mit Fachstellen (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Schulpsychologischer Dienst, Therapie) aufgenommen werden (Vorrang des freiwilligen Schutzes). Den Eltern ist auch klar zu kommunizieren, was die Schule von Gesetzes wegen auch ohne ihr Einverständnis durchsetzen kann. Es ist ihnen mitzuteilen, dass das Eingreifen der Schule kein Verschulden der Eltern voraussetzt und nicht als Strafe zu verstehen ist. Es dient alleine dem Kindeswohl.

Dabei ist wichtig, dass Vorurteile, Suggestivfragen und Schuldzuweisungen vermieden werden. Ausserdem ist zu beachten, dass Äusserungen, welche von den Eltern als Drohung wahrgenommen werden können ("sonst wird ihr Kind in ein Heim platziert") nicht förderlich sind. Besteht bereits eine Kindsschutzmassnahme (z. B. eine Beistandschaft) kann eine solche Drohung die Arbeit des Beistands weiter erschweren oder gar verunmöglichen.

² *Delegationsoption des Gemeinderats*

Im Bereich der beschwerdefähigen schulischen Entscheide sind mit einer spezialgesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1^{bis} Schulgesetz die Delegationsbefugnisse so verankert, dass nach erfolgter Delegation durch den Gemeinderat die Entscheidung bei Uneinigkeit nicht an den Gemeinderat zurückfällt, sondern die mit dem Entscheid beauftragte Stelle die volle Entscheidungsverantwortung des Gemeinderats übernimmt und so in erster Instanz abschliessend entscheidet (das heisst ohne Rückfall der Entscheidungskompetenz an den Gemeinderat auf Einsprache hin gemäss der geltenden Regelung im Gemeindegesetz). Diese Delegation kann sowohl auf einen einzelnen Entscheid bezogen sowie auch in einem umfassenden Entscheidungsbereich vorgenommen werden. Alle Einzelheiten der Delegation sind in einem kommunalen Reglement definiert und müssen den an den Entscheiden Beteiligten oder den von Entscheiden Betroffenen zur Kenntnis gebracht werden.

Eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen kann an ein Mitglied des Gemeinderats oder an die Schulleitung erfolgen. Das Delegationsprinzip kann bei Bedarf angepasst werden. In den nachfolgenden Ausführungen wird – der Verständlichkeit halber – jedoch jeweils nur der Gemeinderat als Hauptverantwortlicher für die Schule vor Ort erwähnt.

Es besteht die Möglichkeit, in Gesprächen mit den Eltern Ziele und Rahmenbedingungen zu vereinbaren. Auch ein Überprüfungszeitraum und Konsequenzen, wenn die gemeinsame Abmachung nicht eingehalten wird, können vereinbart und schriftlich festgehalten werden.

Wenn der Verdacht besteht, dass eine Straftat zum Nachteil des Kindes durch die Eltern begangen wurde, dürfen diese vorerst nicht miteinbezogen werden.

4.6. Rollen und Funktionen klären und respektieren

Der Einbezug von Fachstellen (Erziehungsberatung, Sozialdienste, Mandatsträger etc.) bringt neben vielen Vorteilen auch die Gefahr mit sich, dass Unklarheiten bezüglich der Aufgabenteilung entstehen. Daher ist es wichtig, dass bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Fachstellen auf eine klare Rollen- und Funktionsteilung geachtet und diese auch eingehalten wird.

Insbesondere für amtliche Betreuungspersonen ist es entscheidend, dass ihnen die Lehrpersonen regelmässige Rückmeldungen liefern. Sind Kinderschutzmassnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde getroffen worden, wird eine Lehrperson dadurch häufig nicht entlastet, sondern als Funktionsträgerin beziehungsweise Funktionsträger in die Betreuung eingebunden.

5. Konkrete Handlungsmöglichkeiten und -pflichten der Schule

5.1. Mahnung und Busse bei Fernbleiben von der Schule

Falls ein Kind vorsätzlich und unentschuldigt von seinen Eltern nicht in die Schule geschickt wird, werden die Eltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft (§ 37 Abs. 2 SchulG³). Der Gemeinderat kann Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen. Sofern das Fernhalten von der Schule mehr als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat gemäss § 37 Abs. 3 SchulG von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

5.2. Meldepflichten

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen dem Recht, die Gefährdung eines Kindes in einer konkreten Lebenssituation bei einer dazu bestimmten Behörde zu melden, und der Pflicht bestimmter Personenkategorien, Meldung zu erstatten. Nachfolgend geht es um die Meldepflicht der Schulorgane. Dabei ist zwischen der Meldung an die Strafbehörde und der Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu unterscheiden.

5.2.1. Meldepflicht an die Staatsanwaltschaft bei Verbrechen und schweren Vergehen

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)⁴ regelt in § 34 Abs. 1, dass Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden verpflichtet sind, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.

Es besteht somit für alle Lehrpersonen, Schulleitungen und Gemeinderäte eine Meldepflicht bei Gewissheit oder einer klaren Verdachtslage über eine Kindsmisshandlung (z. B. regelmässiges Schlagen, schwere körperliche Züchtigungen, oder auch das Vernachlässigen eines Kindes im Sinne einer ernsthaften Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht). In der Regel erfolgt eine Meldung durch den Gemeinderat oder die Schulleitung und nur in ganz dringenden Fällen direkt durch eine Lehrperson.

³ Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981 (SAR 401.100)

⁴ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 (SAR 251.200)

Bei kinderschutzrelevanten Straftaten kann nach § 34 Abs. 4 EG StPO auf die Meldung verzichtet werden, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und eine vom Regierungsrat bezeichnete Kinderschutzstelle (Kinderschutzgruppen der Kantonsspitäler Aarau und Baden; vgl. Ziffer 11) informiert wird. Unter Kinderschutzrelevanten Straftaten versteht man alle Fälle von Missbrauch, das heisst Gewalt- oder Sexualdelikte gegenüber Kindern. Die informierte Kinderschutzstelle gibt Rat und Auskunft zum weiteren Vorgehen, insbesondere auch bezüglich der Notwendigkeit einer Anzeige.

Wenn das Kind beziehungsweise die Familie bereits mit einer Fachstelle in Verbindung steht (z.B. Sozialdienst der Gemeinde), soll zuerst der Kontakt zu dieser Fachstelle hergestellt werden. Bei Unklarheiten bezüglich des richtigen Vorgehens oder der Schwere einer vermuteten Straftat, ist es auch möglich, unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen an eine kantonale Kinderschutzgruppe oder auch an die Staatsanwaltschaft zu gelangen, um den Fall zu schildern. Die Kinderschutzgruppen bieten auch generelle, telefonische Beratung zur Thematik "Gewalt an Kindern".

5.2.2. Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben und nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen, sind seit dem 1. Januar 2019 verpflichtet, Kindswohlgefährdungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden (Art. 314d ZGB). Diese Pflicht trifft somit auch Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Mitglieder des Gemeinderats.

Amtlich tätige Trägerinnen und Träger des Berufsgeheimnisses (z. B. Schulpsychologen und Schulpsychologinnen) sowie Fachpersonen, die regelmässig mit Kindern Kontakt haben und dem Berufsgeheimnis unterstellt sind, sind nicht meldepflichtig, jedoch zur Meldung berechtigt (vgl. Art. 314c ZGB; untenstehend Ziff. 5.2.3).

Art. 314d ZGB (Meldepflichten)

"¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

- 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;*
- 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.*

² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen."

Durch die Meldepflicht wird sichergestellt, dass dem Wohlergehen der Kinder genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird, die Kinder beobachtet werden und Auffälligkeiten nachgegangen wird.

Die Meldepflicht besteht jedoch nur, wenn die Fachpersonen den betroffenen Kindern und ihren Eltern nicht selber die nötige Hilfestellung geben können, um die Kindswohlgefährdung abzuwenden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in vielen Fällen Fachpersonen selber für die Wiederherstellung des Kindswohls sorgen können oder sogar dafür zuständig sind (z. B. Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen).

Die Fachpersonen sollen also im Rahmen ihrer Tätigkeit – wenn möglich in Zusammenarbeit mit den Eltern – alle Massnahmen ergreifen, die ihnen geboten erscheinen und dabei auch weitere Fachstellen konsultieren. Sobald sie jedoch feststellen müssen, dass die Massnahmen nicht zielführend sind oder von Anfang an aussichtslos erscheinen, müssen sie eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erstatten.

Unternimmt die Schule beziehungsweise die Schulbehörde nicht das Nötige zum Schutz eines gefährdeten Kinds, macht sie sich unter Umständen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht strafbar (Art. 219 StGB; BGE 125 IV 64⁵).

⁵ Entscheid des Bundesgerichts vom 2. Februar 1999

Weitere Informationen zu den Meldepflichten liefert das Merkblatt der der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zu den Melderechten und Meldepflichten an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu finden auf der Website der KOKES (www.kokes.ch > Dokumentation > Empfehlungen).

5.3. Exkurs: Melderecht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Seit dem 1. Januar 2019 regelt Art. 314c ZGB, welche Personen zu einer Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Verdacht auf eine Kindswohlgefährdung berechtigt sind. Diese Personen dürfen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Meldung machen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Art. 314c ZGB (Melderechte)

¹ *Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.*

² *Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen."*

Jedermann ist demnach berechtigt, im Fall einer Kindswohlgefährdung eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu machen.

Das gilt auch für Fachpersonen oder Personen in amtlicher Tätigkeit, die dem Berufsgeheimnis unterstehen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen oder Psychologen/ Psychologinnen⁶). Das Gesetz überlässt ihnen die Entscheidung, ob eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kindswohl liegt oder nicht.

Weitere Informationen zu den Melderechten liefert das Merkblatt der KOKES zu den Melderechten und Meldepflichten an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu finden auf der Website der KOKES (www.kokes.ch > Dokumentation > Empfehlungen).

6. Auskunft und Amtsgeheimnis im Schulbereich

6.1. Auskunftspflicht gegenüber der betroffenen Person selber

Grundsätzlich besitzen die betroffenen Personen das Recht auf Auskunft betreffend die über sie geführten Akten (§ 23 IDAG⁷). Sie können dieses Recht jederzeit geltend machen.

Die Auskunft gegenüber den Betroffenen kann gemäss § 25 Abs. 1 IDAG nur aufgeschoben, verweigert oder eingeschränkt werden, wenn

- eine gesetzliche Bestimmung,
- wesentliche öffentliche Interessen (z. B. das Interesse an einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung) oder
- überwiegend schützenswerte Interessen einer Drittperson dies verlangen.

Jede urteilsfähige Person kann eine entsprechende Auskunft verlangen, das heisst, auch Kinder und Jugendliche, wenn sie urteilsfähig sind⁸. Das Recht auf Auskunft bezieht sich nur auf die Daten der eigenen Person. Daten über Drittpersonen unterliegen nicht der uneingeschränkten Auskunft, sondern

⁶ Vgl. Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SAR 311.0)

⁷ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700)

⁸ Vgl. Art. 16 ZGB: "Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln."

die Auskunft richtet sich nach den Grundsätzen bei Auskunft an Drittpersonen (vgl. Ziffer 6.2 nachfolgend).

Befinden sich in den Akten Gutachten und Berichte, die nicht durch die Schule erstellt wurden (z. B. durch eine Psychiatrische Klinik, den schulpsychologischen Dienst etc.), ist auch diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Enthalten die Unterlagen aber Personendaten Dritter, sind diese vor der Auskunftserteilung auszusondern oder zu anonymisieren (§ 6 IDAG).

In persönliche Notizen muss keine Einsicht gewährt werden. Als persönliche Notizen gelten Agenden, Anmerkungen, Gedankenstützen, Hypothesen etc., die für die Beurteilung der Situation irrelevant sind und nach Gebrauch vernichtet werden. Ob Einträge handschriftlich oder mit dem Computer geschrieben sind, spielt dabei datenschutzrechtlich keine Rolle.

Die Auskunft ist in der Regel schriftlich zu erteilen (§ 24 Abs. 1 IDAG). Die betroffene Person kann eine Kopie respektive einen Auszug verlangen (je nach Amtsstelle gebührenpflichtig). In der Regel ist es sinnvoll, das Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen und die Auskunft in Rahmen eines Gesprächs zu geben.

Wird die Auskunft aufgrund der Interessenabwägung aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, ist dies der betroffenen Person vorgängig mitzuteilen (§ 36 Abs. 1 IDAG). Diese kann innert 30 Tagen vom Gemeinderat den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Sind schutzwürdige Interessen Dritter betroffen, ist diesen vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren (§ 36 Abs. 2 IDAG). Gegen diese Verfügung kann bei der übergeordneten Behörde (Schulrat des Bezirks, Regierungsrat) Beschwerde geführt werden. Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 39 Abs. 2 IDAG).

6.2. Auskunft an Drittpersonen

6.2.1. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Gemeinderats, die Schulleitungs- und Lehrpersonen üben eine Funktion im Dienste der Öffentlichkeit aus und unterstehen dem Amtsgeheimnis. Unter Amtsgeheimnis (oder auch Schweigepflicht genannt) versteht man die Pflicht, Geheimnisse, die man in Ausübung der beruflichen Tätigkeit erfährt, nicht bekannt zu geben. Geheimnisse sind nicht allgemein bekannte Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht. Wer das Amtsgeheimnis verletzt, macht sich gemäss Art. 320 Abs. 1 StGB strafbar, ausser es liege ein Rechtfertigungsgrund vor. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

6.2.2. Rechtfertigungsgründe

In einzelnen Fällen kann es sinnvoll und nötig sein, wenn die involvierten Personen, wie Lehrpersonen, Schulbehörden, Schulpsychologische Dienste, Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter und allenfalls weitere Fachpersonen eng zusammenarbeiten, damit die Schülerin beziehungsweise der Schüler möglichst viel von der Förderung und den besprochenen Massnahmen profitieren kann. Damit sich die involvierten Personen dabei nicht einer Verletzung des Amtsgeheimnisses strafbar machen, legen zahlreiche Erlasse des öffentlichen Rechts vielfältige behördliche Informationsrechte als Rechtfertigungsgründe für den Informationsaustausch fest. Folgende Rechtfertigungsgründe kommen dazu namentlich in Frage:

6.2.2.1. Zusammenarbeit gemäss § 30 EG ZGB⁹

Das Gesetz sieht auf kantonaler Ebene (§ 30 EG ZGB) für den Fall einer Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Zusammenarbeit zwischen dieser und anderen Behör-

⁹ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 (SAR 210.300)

den, Stellen und Drittpersonen vor, namentlich Gemeinderäte, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende. Dazu braucht es keine Entbindung vom Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 Abs. 2 StGB und kein Einverständnis der betroffenen Person. Gemeinderäte, Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende machen sich im Falle einer solchen Zusammenarbeit nicht strafbar, da die gesetzliche Grundlage als Rechtfertigungsgrund gilt. Dementsprechend dürfen sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Informationen über Schülerinnen und Schüler bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6.2.2.2. Meldepflicht gemäss Art. 314d ZGB oder Melderecht gemäss Art. 314c ZGB

Untersteht eine Person in einem konkreten Fall der Meldepflicht nach Art. 314d ZGB oder dem Melderecht gemäss Art. 314c ZGB (vgl. Ziffern 5.2 und 5.3 hiervor), muss sie sich vor der Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht vom Amtsgeheimnis entbinden lassen. Die gesetzliche Meldepflicht/das gesetzliche Melderecht stellt einen Rechtfertigungsgrund dar.

6.2.2.3. Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Jugendlichen beziehungsweise die Eltern

Im Sinne einer gemeinsamen Zielverfolgung kann es Sinn machen, die Jugendlichen zu motivieren, die Lehrperson und allenfalls weitere Personen vom Amtsgeheimnis zu entbinden. Falls die Jugendliche beziehungsweise der Jugendliche diesbezüglich noch nicht urteilsfähig ist, braucht es dazu das Einverständnis der Eltern.

Aus Beweisgründen sollte eine solche Entbindung immer schriftlich erfolgen. Dabei muss genau bezeichnet werden, auf was sich die Amtsgeheimnisenentbindung bezieht.

Eine Mustervorlage für die Amtsgeheimnisenentbindung findet sich in Ziffer 13.

6.2.2.4. Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde

Gemäss Art. 320 Abs. 2 StGB können Inhaber einer amtlichen oder dienstlichen Funktion von ihrer vorgesetzten Behörde vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Das bedeutet, dass die Schulleitungen und die Lehrpersonen bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport (§ 26 GAL¹⁰ und § 27 VALL¹¹) um Entbindung des Amtsgeheimnisses ersuchen können. Die Einwilligung darf jedoch nur erteilt werden, wenn in einem konkreten Fall Interessen vorliegen, die höher einzustufen sind als das Geheimhaltungsinteresse.

Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis ist immer partiell. Das heisst, dass einer Person durch die Amtsgeheimnisenentbindung jeweils nur erlaubt wird, bestimmte Informationen weiterzugeben. Die Informationen müssen im konkreten Fall sachdienlich sein.

Die Ermächtigung zur Aussage vor der Staatsanwaltschaft oder vor dem Gericht (als Zeuge) wird den Lehrpersonen und der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter auf Gesuch hin von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport erteilt (§ 27 Abs. 2 VALL).

6.2.2.5. Rechtfertigender Notstand gemäss Art. 17 StGB

Wer das Amtsgeheimnis verletzt, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt gemäss Art. 17 StGB rechtmässig und bleibt straflos, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

Der rechtfertigende Notstand setzt voraus, dass eine Notstandssituation vorliegt, das heisst es muss ein individuelles Rechtsgut, wie z. B. Leib und Leben oder die Freiheit einer Person in unmittelbarer, nicht anders abwendbarer Gefahr sein.

¹⁰ Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200)

¹¹ Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211)

Beispiele:

- Die Lehrpersonen, die wissen, dass eine Schülerin oder ein Schüler weggelaufen ist und ein Suizidversuch zu befürchten ist, dürfen Hilfe herbeirufen und somit das Amtsgeheimnis verletzen, auch wenn die Schülerin oder der Schüler das unter Umständen nicht will.
- Die Lehrperson darf die Eltern eines Kinds kontaktieren, wenn ihr oder ihm anvertraut wurde, es habe vor, seinen Vater mit dem Küchenmesser zu bedrohen.

7. Die Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

7.1. Zeitpunkt

Die schriftliche Meldung einer Gefährdung des Kindeswohls (Gefährdungsmeldung) an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist ein einschneidender Schritt und sollte erst erfolgen, wenn die Eltern trotz mehrfachen Aufforderungen und Gesprächen ihren Verpflichtungen nicht ausreichend nachgekommen sind oder eine Rücksprache aus besonderen Gründen als nicht ratsam erscheint (z. B. bei ernsthaftem Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb der Familie).

Hat die Schule alle Möglichkeiten zum Schutz des Kindeswohls ausgeschöpft (z. B. Einbezug der entsprechenden Fachstellen), oder zeigt sich, dass Massnahmen der Schule keinen Erfolg bringen, darf mit einer Meldung nicht weiter zugewartet werden. Idealerweise kann durch einen rechtzeitigen Einbezug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Schulausschluss oder eine Fremdplatzierung vermieden werden, weil die Situation der Schülerin oder des Schülers mittels einer anderweitigen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Kinderschutzmassnahme (z. B. Ernennung eines Erziehungsbeistands) verbessert werden kann.

Bezüglich des zeitlichen Aspekts gilt es dabei zu beachten, dass sich die Schule im Moment der Gefährdungsmeldung bereits über eine bestimmte Dauer mit der Problematik der Schülerin oder des Schülers auseinandergesetzt hat, während dem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Regel das erste Mal mit der konkreten Situation konfrontiert wird. Um die Situation seriös beurteilen zu können, benötigt sie einige Zeit. Dabei ist auch zu bedenken, dass vor der Anordnung einer Kinderschutzmassnahme – ausser in ganz dringenden Notfällen – die Eltern, die Schülerin beziehungsweise der Schüler und allenfalls involvierte Personen anzuhören sind (vgl. Ziffer 7.5.2 nachfolgend), was wiederum Zeit in Anspruch nimmt.

Besteht Unsicherheit darüber, ob aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemacht werden soll, wird empfohlen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen zu schildern, was vorgefallen ist.

7.2. Vorgehen

Die Schulleitung sollte in Absprache mit dem Gemeinderat und der allfälligen Unterstützung von Fachstellen entscheiden, ob eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen ist oder bei der Polizei Strafanzeige erstattet werden soll. Es kann auch sein, dass beide Schritte notwendig sind. Im Zentrum steht dabei immer der Schutz des Kinds.

Eine Gefährdungsmeldung ist schriftlich an das Familiengericht (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) des Bezirks am Wohnsitz des betroffenen Kinds einzureichen. In Notsituationen ist auch eine mündliche Meldung möglich (vgl. Ziffer 11 Handeln im Notfall).

Eine Lehrperson soll nur in sehr dringenden Fällen und ausnahmsweise direkt eine Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde machen.

7.3. Schulsozialarbeit

Die Meldepflicht gemäss Art. 314d ZGB besteht auch für Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter. Da die Gemeinden als Schulträger für die Einrichtung der Schulsozialarbeit zuständig sind, gibt es unterschiedliche Modelle in Bezug auf die organisatorische Einbindung und die personalrechtliche Unterstellung der Schulsozialarbeit. Am häufigsten sind Organisation und Unterstellung beim Gemeinderat, beim Sozialdienst oder bei der Schulleitung. Insofern liegt es auch in deren Verantwortung festzulegen, ob eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde direkt durch die Schulsozialarbeiterin beziehungsweise den Schulsozialarbeiter oder durch die vorgesetzte Stelle (z. B. Schulleitung, Gemeinderat, Leitung Sozialdienst) erfolgt.

Ausführliche Informationen zur Schulsozialarbeit und den Umgang mit Personendaten finden sich im Leitfaden "Schulsozialarbeit und Umgang mit Personendaten" unter: www.schulen-aargau.ch > Schulsozialarbeit.

7.4. Inhalt der Gefährdungsmeldung

Liegt eine Kindswohlgefährdung vor, ist das Wohl des Kinds höher zu gewichten als die Persönlichkeitsrechte der Eltern. Daher können im Interesse des Kinds auch Informationen zu Ungunsten der Eltern an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weitergegeben werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass die betroffenen Personen in Verfahrensakten der Schule, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder in Akten eines Jugendstrafverfahrens in der Regel vollständig Einsicht nehmen können. Entsprechend sind Gefährdungsmeldungen oder angeforderte Berichte zwar klar und konkret, aber auch möglichst objektiv und sachlich zu verfassen. Sodann sollten sie sich auf das Wesentliche beschränken und nur diejenigen Informationen enthalten, welche sich auf die Gefährdung beziehen. Ehrverletzende Angaben, unrealistische Forderungen oder Erwartungen und emotionale Äusserungen gehören nicht in eine Gefährdungsmeldung.

Zentral sind konkrete Beobachtungen, wenn möglich mit Zeitangaben, aus denen sich der Verdacht auf eine Gefährdung ergibt.

Eine Hilfestellung bietet das Formular "Gefährdungsmeldung bei Kindern durch Privatperson" auf der Webseite des Kantons Aargau: www.ag.ch/gerichte > KESB > Dokumente > Formulare.

7.4.1. Formeller Inhalt der Gefährdungsmeldung

- Kind: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, allenfalls Informationen zum aktuellen Aufenthaltsort, Mobiltelefonnummer (falls vorhanden), Schulstufe und Schultyp sowie hauptsächliche Lehr-Betreuungsperson oder Schulleitung,
- Eltern/ Vormund und allfälliger Pflegeplatz: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Muttersprache und Deutschkenntnisse,
- Geschwister: Name, Alter, Wohnadresse,
- Schulleitung oder Lehrerschaft: Namen, Funktion, Kontaktadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Erreichbarkeit.

7.4.2. Materieller Inhalt der Gefährdungsmeldung

Was ist geschehen?

Es sind dabei möglichst **konkrete eigene** Beobachtungen mit Zeitangabe, Angaben über Dauer und Häufigkeit der Vorkommnisse auszuführen. Vermutungen und Informationen vom Hörensagen sind als solche zu bezeichnen. Es ist anzugeben (inklusive Personalien und Kontaktangaben) welche weiteren Personen das vorgefallene bestätigen können.

Zur Gefährdung des Kinds:

- Sachliche Aufzählung der konkreten Ereignisse und Beobachtungen (z. B. "Das Kind hat blaue Flecken oder es verhält sich so oder so"),
- Gefährdung durch die Eltern beziehungsweise die Familie (Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung), Aussagen über ungenügende elterliche Ressourcen,
- Vermutungen, Verdachtsmomente und Diagnosen aus Sicht der Schule sind klar als solche zu deklarieren und nicht als Tatsachen hinzustellen. Das gilt auch für Informationen vom Hörensagen.
- Alle Beobachtungen sind, wenn möglich, mit Zeitangaben festzuhalten.

Zum Umfeld des Kinds:

- Art und Qualität der Kontakte zwischen Schule und Umfeld des Kinds (Eltern, Erziehungsbeauftragte, Pflegeeltern, Verwandte, Tageseltern, Tagesheim, etc.),
- Information und Reaktion der Eltern bezüglich Gefährdungsmeldung,
- Aussagen über nicht vorhandene oder ungenügende Zusammenarbeit mit den Eltern, Weigerung der Eltern geeignete Hilfe Dritter anzunehmen,
- Aussagen über eine sich abzeichnende Fremdplatzierung und einen sich abzeichnenden Schulausschluss,
- Wer wurde bereits über die Gefährdungsmeldung informiert?

Zu den bisher unternommenen Massnahmen:

- Welche Bemühungen wurden bisher unternommen, um die Situation des Kinds zu verbessern? Konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Bemühungen, den Zielvereinbarungen und den Ergebnissen,
- Welche anderen Fachstellen sind bereits in die Angelegenheit involviert?
- Welche Personen könnten bei der Behebung der Gefährdung eventuell Unterstützung leisten (Name, Adresse, Beziehung, Kontaktmöglichkeit)?

7.5. Bearbeitung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

In diesem ersten Schritt prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihre Zuständigkeit. Ist beispielsweise die Jugendanwaltschaft bereits in den Fall involviert, erfolgt allenfalls eine Zusammenarbeit. Bei laufenden familienrechtlichen Verfahren (z. B. Scheidungsverfahren), bei denen Kinderbelange zu behandeln sind, ist die Zuständigkeit zu klären oder/und die Verfahren sind miteinander zu koordinieren.

7.5.1. Abklärung der Situation

Nach Eingang einer Gefährdungsmeldung trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine erste Dringlichkeitseinschätzung. Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, informiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zudem die Gemeinde über den Eingang einer Gefährdungsmeldung (§ 40 Abs. 1 EG ZGB) und trifft in der Regel bei der Gemeinde Vorabklärungen zum konkreten Handlungsbedarf (§ 31 Abs. 1 EG ZGB). Sollte es zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgaben erforderlich sein, informiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch weitere Amtsstellen und Behörden (§ 40 Abs. 2 EG ZGB). Entsprechende Vorabklärungen können auch bei anderen Behörden und Stellen erfolgen, z.B. bei Lehrpersonen, Schulsozialarbeitenden oder Beratungsstellen. Diese sind im Rahmen des Bundesrechts zur Mitwirkung verpflichtet (§ 31 Abs. 2 EG ZGB).

Das bedeutet, dass sie mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und anderen Behörden, Stellen und Drittpersonen zusammenarbeiten müssen. Dabei können zur Aufgabenerfüllung auch Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, ausgetauscht werden, ohne dass es einer Entbindung bedarf. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis ist vorbehalten (§ 30 EG ZGB; vgl. Ziffer 6.2.2.1).

In dieser Phase hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darüber zu befinden, welche Abklärungen zu treffen und ob allenfalls vorsorgliche Massnahmen anzuordnen sind. Dies umfasst in der Regel Gespräche oder einen schriftlichen Austausch mit allen beteiligten Personen (Schülerin oder Schüler, Eltern, Lehrpersonen etc.). Zudem können Gutachten und Berichte von entsprechenden Nachstellen eingeholt werden (z. B. Schulpsychologischer Dienst, Familienberatungsstellen). Ein Gesamtbild wird erarbeitet, der Sachverhalt rechtlich gewürdigt sowie vorhandene eigene Ressourcen und die Kooperationsfähigkeit der Betroffenen und derer Umgebung eruiert. Anschliessend werden Unterstützungsmöglichkeit und Kinderschutzmassnahmen geprüft. Die Abklärung einer Gefährdungsmeldung kann drei bis sechs Monate dauern.

Beim Austausch von Informationen im Rahmen von Abklärungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss beachtet werden, dass es sich bei den Informationen in der Regel um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Findet ein zulässiger Austausch dieser Informationen statt, sollte dies entweder mündlich, über den Briefverkehr oder einen geschützten Mailverkehr erfolgen.

Die Zusammenarbeit zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den anderen Behörden, Stellen und Drittpersonen kann in sogenannte Fallkonferenzen stattfinden (§ 2a V KESR, § 30 Abs. 2 EG ZGB). Im Rahmen dieser Fallkonferenzen dürfen die Behörden, Stellen und Drittpersonen untereinander Personendaten bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das Berufsgeheimnis ist vorbehalten (vgl. Ziffer 6.2.2.1).

Bereits während der Abklärung wird darauf hingearbeitet, dass entweder die Eltern und die betroffene Schülerin beziehungsweise der Schüler mit einer allfälligen Kinderschutzmassnahme einverstanden sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dadurch die Kinderschutzmassnahmen eine grösste Aussicht auf Erfolg haben.

Führt die Abklärung dazu, dass die Eltern alles Nötige zum Schutz des Kinds unternehmen, und kein Einschreiten von behördlicher Seite notwendig ist, kann von Seiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Kinderschutzmassnahmen verzichtet werden.

7.5.2. Rechtliches Gehör, Eröffnung des Entscheids und Rechtsmittel

Die Eltern und das betroffene Kind sind in der Regel vor einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzuhören. Sie haben grundsätzlich ein umfassendes Einsichtsrecht in sämtlichen Akten. Der Entscheid wird den Eltern (und bei dessen Urteilsfähigkeit auch dem Kind) eröffnet.

Die Schule ist nicht Verfahrensbeteiligte, auch wenn sie die Gefährdungsmeldung eingereicht hat. Dementsprechend (aus Gründen des Persönlichkeits-, Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses) hat sie auch kein Anrecht auf eine Kopie des Entscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Obergericht (Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz am Zivilgericht) erhoben werden (Art. 450 ff. ZGB, § 41 EG ZGB). Das gilt auch für Entscheide, mit denen den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und Kinder beziehungsweise Jugendliche in einer Pflegefamilie oder in einem Heim platziert werden. Im Interesse des Kindeswohls kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Das heisst, dass der Entscheid in diesem Fall umgehend vollzogen werden kann. Die Schul- und Gemeindebehörden sind nicht zur Beschwerde legitimiert.

Entscheide, mit denen Kinder und Jugendliche zur Behandlung einer psychischen Störung gemäss den Bestimmungen der fürsorgerischen Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung oder psychiatrische Klinik eingewiesen werden, können innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden (Art. 314b, 450b Abs. 2 und 450e ZGB, § 59 EG ZGB).

Diesen Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die Beschwerdeinstanz nichts Anderes anordnet.

8. Massnahmen des zivilrechtlichen Kindsschutzes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

8.1. Ermahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht

Gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Eltern ermahnen oder ihnen eine Weisung bezüglich Pflege, Erziehung und Ausbildung erteilen.

Die *Ermahnung* an die Eltern, Pflegeeltern oder andere Personen im Umfeld des Kinds erfolgt, wenn die Gefährdung nur einzelne Bereiche der Erziehung berührt, nicht besonders schwer wiegt und wenn die Einsicht bei den Beteiligten vorhanden ist. Sie hat eher empfehlenden Charakter, was die Akzeptanz fördern kann.

Die *Weisung* liegt im gleichen Anwendungsbereich wie die Ermahnung, ist aber verbindlicher und kann mit der Androhung einer Strafe wegen Ungehorsams (Busse) nach Art. 292 StGB verbunden werden. Sowohl die Ermahnung als auch die Weisung richten sich auf ein konkretes Tun oder Unterlassen, wie etwa Einblick in Unterlagen, Einleitung einer ärztlichen Untersuchung, Durchführung einer Therapie oder Pflicht zu periodischen Berichterstattung gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Entwicklung des Kinds.

Bei der *Erziehungsaufsicht* üben die Eltern ihre Rechte wie bei der Ermahnung und Weisung nach wie vor autonom aus. Sie werden darin jedoch von der Behörde über eine eingesetzte Person (Mandatsträger) oder Fachstelle laufend beaufsichtigt.

8.2. (Erziehungs-)Beistandschaft

Sofern die Gefährdung durch die Massnahme nach Art. 307 ZGB nicht beseitigt werden kann, ist eine aktive und kontinuierliche Einwirkung durch einen Beistand erforderlich. Bei der (Erziehungs-) Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB ist der Beistand oder die Beiständin im Rahmen der übertragenen Aufgaben befugt, den Eltern Empfehlungen und Anleitungen zu geben und aktiv auf die Erziehung einzuwirken. Das elterliche oder familiäre Umfeld bleibt erhalten und wird durch den Beistand stets beobachtet. Der Beistand oder die Beiständin ist Vertrauens- und Ansprechperson aller Beteiligten und soll auch zum Kind oder Jugendlichen eine tragfähige Beziehung aufbauen. Die elterliche Sorge kann je nach Aufgaben des Beistands oder der Beiständin punktuell eingeschränkt werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB).

8.3. Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Fremdplatzierung

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht stellt einen Teil der elterlichen Sorge dar. Wenn ein Verbleiben des Kinds im elterlichen Haushalt unzumutbar ist und aufgrund der Umstände damit gerechnet werden muss, dass die Gefährdung des Kindeswohl nicht mit einer anderen Massnahme abgewendet werden kann und die Eltern einer Fremdplatzierung nicht zustimmen, ist eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts angezeigt (Art. 310 ZGB). Die Folge ist in der Regel eine Unterbringung in einer Pflegefamilie, einer betreuten Wohngruppe oder einem Heim.

8.4. Entziehung der elterlichen Sorge

Bei der Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB handelt es sich um die Kinderschutzmassnahme, welche den stärksten Eingriff in die Befugnisse der Eltern darstellt. Daher ist sie an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft. Bevor ein Entzug der elterlichen Sorge in Betracht gezogen werden kann, müssen sich andere Kinderschutzmassnahmen als ungenügend erwiesen haben oder zum vornherein als untauglich erscheinen.

Die Entziehung der elterlichen Sorge ist wie alle Kinderschutzmassnahmen verschuldensunabhängig. Die Massnahme dient einzig dem Schutz des Kinds und nicht als Strafe für die Eltern.

Wenn die elterliche Sorge entzogen wird, fallen sämtliche daraus fliessenden Befugnisse der Eltern dahin. Wird die elterliche Sorge beiden Eltern entzogen, so erhält das Kind einen Vormund.

9. Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen oder mit einer Behinderung

9.1. Bei besonderen schulischen Bedürfnissen (insbesondere Lernschwierigkeiten)

Für Kinder und Jugendliche, welche besondere schulische Bedürfnisse haben und insbesondere dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen, jedoch andere Massnahmen wie eine Sonderschulung nicht angezeigt sind, gibt es gemäss § 15 Schulgesetz verschiedene Fördermöglichkeiten.

Falls ein Kind oder eine Jugendliche beziehungsweise ein Jugendlicher einen besonderen Förderbedarf hat, besteht die Möglichkeit, das Kind oder die Jugendliche beziehungsweise den Jugendlichen mit heilpädagogischer Unterstützung in tragfähigen Regelklassen oder in einer Kleinklasse zu fördern (§ 15 Abs. 2 SchulG). Wird das Schulkind in einer Regelklasse gefördert, sind in den Fächern, in denen es die Lernziele nach Lehrplan nicht erreichen wird, mindestens für die Dauer der unterstützten Massnahme angepasste individuelle Lernziele festzusetzen (§ 25 Abs. 1 der Promotionsverordnung¹²). Dies kann ein für die persönliche Laufbahn entscheidender Schritt sein, weshalb die Befreiung von den Lernzielen des Lehrplans von der Klassenlehrperson und der schulischen Heilpädagogin in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) sorgfältig vorbereitet werden sollte.

Weigern sich die Eltern, trotz klarer Indikation, das Kind vom Schulpsychologischen Dienst abklären zu lassen, kann der Gemeinderat oder Schulleitung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mittels Gefährdungsmeldung eine Abklärung gegen den Willen der Eltern beantragen. Ab dem 12. Altersjahr können sich Jugendliche auch ohne Einverständnis der Eltern beim Schulpsychologischen Dienst für eine Beratung anmelden (§ 6 Abs. 2 V Schuldienste¹³).

9.2. Bei Behinderung (inklusive sozialer Beeinträchtigung)

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung gemäss § 2a V Schulung und Förderung bei Behinderung¹⁴, die einen besonderen Bildungs- und Förderbedarf haben, werden nach Möglichkeit im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse geschult. Sind die Voraussetzung dafür nicht erfüllt, erfolgt die Zuweisung in eine Sonderschule durch den Gemeinderat am Aufenthaltsort (bei Tagessonderschulen) beziehungsweise am zivilrechtlichen Wohnsitz (bei stationären Sonderschulen).

Für Unterbringungen in stationären Sonderschulen gegen den Willen der Eltern ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig (§ 16 Abs. 2 V Schulung und Förderung bei Behinderung) und diese erfolgen nach den Bestimmungen des Kindsschutzrechts.

Für weitere Informationen sei auf das Merkblatt "Zuweisungsabläufe der Schulung und Wohnen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderen Betreuungsbedürfnissen" der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten des Departements Bildung, Kultur und Sport verwiesen: www.ag.ch/shw > Platzierung > Kinder und Jugendliche.

¹² Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR 421.352)

¹³ Verordnung über die Schuldienste (V Schuldienste) vom 5. Mai 2017 (SAR 405.112)

¹⁴ Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Schulung und Förderung bei Behinderungen) vom 8. November 2006 (SAR 428.513)

10. Beispiel: Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Die Lehrperson beobachtet Auffälligkeiten und hält sie schriftlich fest. In der Regel sind die Auffälligkeiten allgemeiner Art, wie beispielsweise Schwierigkeiten in der Schule, ein verändertes Sozialverhalten oder der Suchtmittelkonsum von Schülerinnen oder Schülern.

Die Lehrperson überprüft ihre Wahrnehmung sorgfältig und bespricht sich mit Lehrpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichten.

Lehrpersonen und andere Bezugspersonen können Kinder oder Jugendliche für eine Beratung durch das Fachteam gegen häusliche Gewalt des SPD anmelden oder sich selbst telefonisch beraten lassen.

Gemeinsam mit der Schulleitung wird unter Beizug des SPD (insbesondere des Fachteams gegen häusliche Gewalt) eine Strategie zur Problemlösung entwickelt. Allenfalls werden externe Fachstellen zur Beratung beigezogen (ohne Einverständnis der Eltern möglich).

2. Es wird ein Gespräch mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler geführt. Grundsätzlich gilt, dass die Eltern, wenn immer möglich, von Anfang in das Verfahren einzubeziehen sind. Es sollte versucht werden, das Verständnis und die vorhandenen Fähigkeiten der Eltern zu fördern, damit sie ihre erzieherischen Aufgaben zum Wohl des Kinds erfüllen können. Die Eltern werden über Hilfsangebote und Beratungsstellen orientiert, die sie freiwillig in Anspruch nehmen oder beiziehen können. Die Schülerin beziehungsweise der Schüler ist ebenfalls auf Fachstellen zur Unterstützung aufmerksam zu machen.

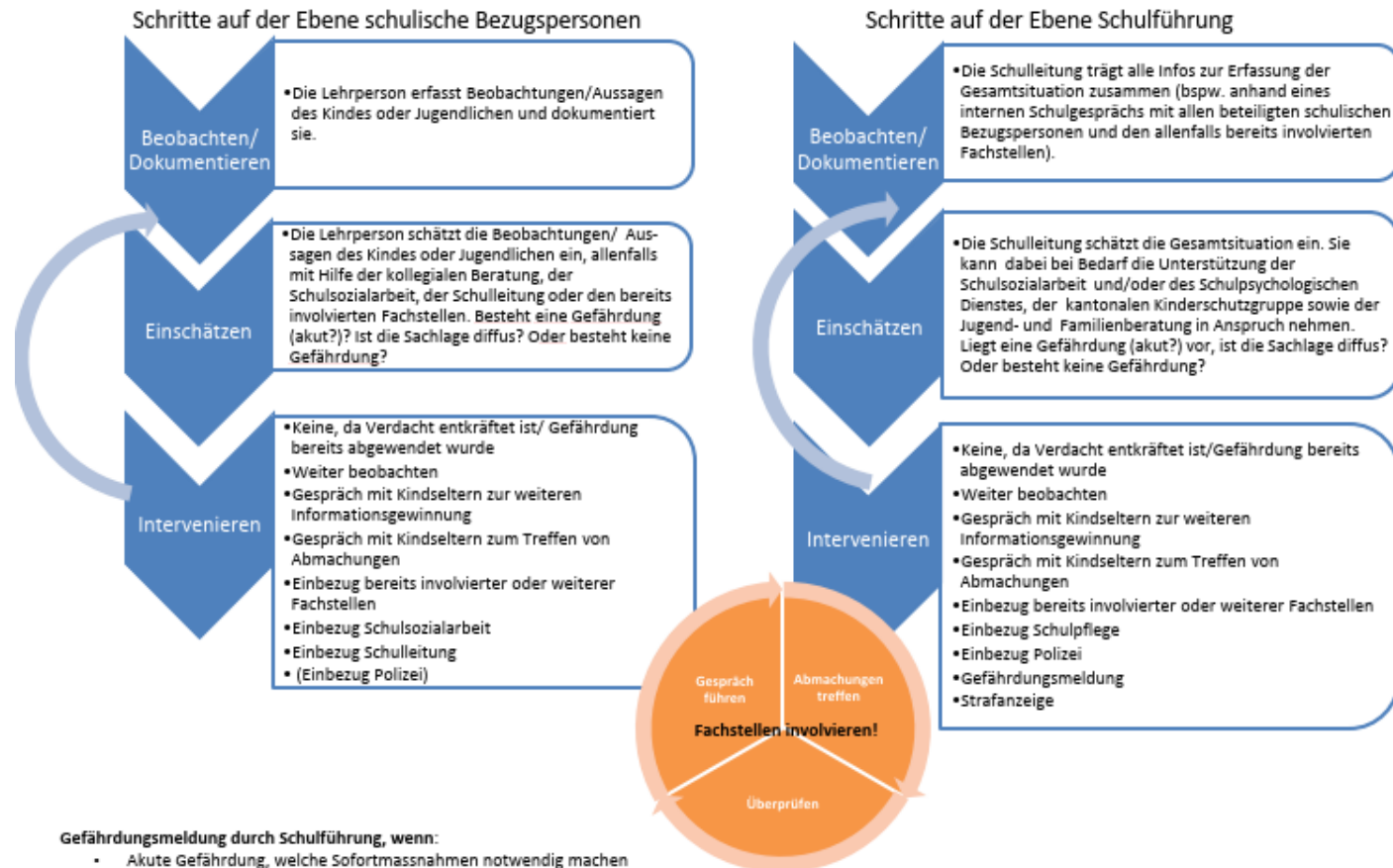
In Gesprächen werden mit den Eltern Ziele und Rahmenbedingungen vereinbart, ein Überprüfungszeitraum und Konsequenzen, wenn die gemeinsame Abmachung nicht eingehalten wird. Eine Kopie der Zielvereinbarung wird an den Gemeinderat und an die Eltern geschickt.

Die Schulleitung informiert den Gemeinderat über die Situation.

3. Verbessert sich die Situation so sehr, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht, findet ein Abschlussgespräch statt und die Erwartungen werden neu formuliert.
4. Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung der Situation wird der Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt. Es finden erneut Gespräche mit dem Schüler oder der Schülerin und den Eltern statt. Allenfalls werden der Gemeinderat und Fachpersonen zu den Gesprächen eingeladen.
5. Verbessert sich die Situation so sehr, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht, findet ein Abschlussgespräch statt und die Erwartungen werden neu formuliert.
6. Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung der Situation beginnt eine schulinterne und schulexterne Interventionsplanung: Beratung durch Schulaufsicht, Schuldienste, Problembesprechung, Intervention planen, Coaching einsetzen.
7. Beiziehung schulinterner Hilfen oder externer Hilfsangebote in Absprache mit den Eltern respektive der Schülerin oder dem Schüler.
8. Verbessert sich die Situation so sehr, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht, findet ein Abschlussgespräch statt und die Erwartungen werden neu formuliert.
9. Bei fehlender oder zu geringer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung der Situation beschliesst der Gemeinderat nach einer erneuten Anhörung der Eltern weitere Massnahmen und insbesondere eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
10. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde klärt die Gefährdungssituation in Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen ab. Sie prüft und verfügt die angezeigten Massnahmen.

Ablaufschema (Beispiel aus dem Bezirk Laufenburg)

Handlungsschritte der Schule bei vermuteter Kindeswohlgefährdung



Gefährdungsmeldung durch Schulführung, wenn:

- Akute Gefährdung, welche Sofortmassnahmen notwendig machen
- Flankierende Unterstützungsangebote wie Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Jugend- und Familienberatung sind ausgeschöpft worden und die Gefährdungssituation hat dadurch nicht entschärft werden können → Berücksichtigung: Subsidiarität & Verhältnismässigkeit
- Abmachungen werden trotz mehrmaligen Gesprächen nicht eingehalten (schulische Hierarchie ist dabei ausgeschöpft!) und die (potentielle) Gefährdungssituation wird nicht durch andere Bemühungen der Kinseltern entschärft
- Kinseltern nehmen Gesprächstermine mehrmals unentschuldig nicht wahr (schulische Hierarchie ist ausgeschöpft!) und die (vermutete) Gefährdungssituation wird nicht durch andere Bemühungen der Kinseltern entschärft

11. Handeln im Notfall

Wird festgestellt, dass sich eine Schülerin beziehungsweise ein Schüler akut und unmittelbar in einer Notsituation (Übergriffe aus Überforderung, Missbrauch etc.) befindet, sind Sofortmassnahmen zu ergreifen:

- Nebst Schularzt, Schulpsychologischem oder Jugendpsychiatrischem Dienst stehen als Anlaufstellen diverse weitere Fachstellen zur Verfügung. Im Sinne eines Fallmanagements oder zur Vernetzung und weil oft auch eine weiterführende Begleitung des Kinds und der Familie angezeigt ist, kann der unmittelbare Einbezug des Schulsozialdiensts ausnahmsweise direkt durch die Lehrperson erfolgen.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat die Möglichkeit, mittels vorsorglicher Massnahmen den rechtlichen Rahmen für eine sofortige Intervention zu bieten. Sie koordiniert in solchen Fällen meist ein interdisziplinäres Team.
- Als Direktanlaufstelle stehen im Weiteren die Kinderschutzgruppen an den Kinderspitälern Aarau und Baden und die Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt als Krisenstellen zur Verfügung.

12. Kantonale Anlaufstellen

Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Baden AG

Klinik für Kinder und Jugendliche

5404 Baden

Erreichbar rund um die Uhr, Tel. 056 486 37 05

oder per E-Mail: kinderschutzgruppe@ksb.ch

Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Aarau

Kinderklinik

5001 Aarau

Erreichbar rund um die Uhr, Tel. 062 838 56 16 (Kinderschutzgruppe)

Wenn keine Antwort, Tel. 062 838 57 34 (Dienstärztin oder Dienstarzt der Kinderklinik)

KSA Telefonzentrale, Tel. 062 838 41 41

Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Familiengericht Aarau

Kasinostrasse 5

5000 Aarau

Tel. 062 836 56 36

Schulpsychologischer Dienst

Regionalstelle Aarau

Laurenzenvorstadt 57, 5000 Aarau

Tel: 062 835 40 00

E-Mail: spd.aarau@ag.ch

Fachteam gegen häusliche Gewalt Tel.: 062 835 41 19

Schulpsychologischer Dienst

Regionalstelle Baden
Badstrasse 15, 5400 Baden
Tel: 062 835 40 20
E-Mail: spd.baden@ag.ch

Schulpsychologischer Dienst

Regionalstelle Bad Zurzach
Promenadestrasse 6, 5330 Bad Zurzach
Tel: 062 835 41 00
E-Mail: spd.zurzach@ag.ch

Schulpsychologischer Dienst

Regionalstelle Rheinfelden
Salmenpark
Baslerstrasse 6
4310 Rheinfelden
Tel: 062 835 40 40
E-Mail: spd.rheinfelden@ag.ch

Schulpsychologischer Dienst

Regionalstelle Wohlen
Zentralstrasse 20, 5610 Wohlen
Tel: 062 835 40 60
E-Mail: spd.wohlen@ag.ch

Schulpsychologischer Dienst

Regionalstelle Zofingen
Untere Brühlstrasse 11, 4800 Zofingen
Tel: 062 835 40 90
E-Mail: spd.zofingen@ag.ch

Familiengericht Baden

Mellingerstrasse 2a
5400 Baden
Tel. 056 200 13 13

Familiengericht Bremgarten

Rathausplatz 1
5620 Bremgarten
Tel. 056 648 75 51

Familiengericht Brugg

Untere Hofstatt 4
5200 Brugg
Tel. 056 462 30 66

Familiengericht Kulm

Bezirksgebäude
Zentrumsplatz 1
5726 Unterkulm
Tel. 062 768 55 55

Familiengericht Laufenburg

Gerichtsgasse 85
5080 Laufenburg
Tel. 062 869 70 20

Familiengericht Lenzburg

Metzgplatz 18
5600 Lenzburg
Tel. 062 886 01 40

Familiengericht Muri

Seetalstrasse 8
5630 Muri
Tel. 056 675 85 55

Familiengericht Rheinfelden

Hermann Keller-Strasse 6
4310 Rheinfelden
Tel. 061 836 83 36

Familiengericht Zofingen

Untere Grabenstrasse 30
4800 Zofingen
Tel. 062 745 12 35

Familiengericht Zurzach

Hauptstrasse 40, Propsteigebäude
5330 Bad Zurzach
Tel. 056 269 74 20

Kantonspolizei Aargau

Telefonnummer des zuständigen Bezirks beziehungsweise der zuständigen Region

Opferhilfe

Beratungsstelle Aargau Solothurn
Vordere Vorstadt 5
5001 Aarau
Tel. 062 835 47 90

Jugendanwaltschaft

Zuständig für Strafverfahren gegen Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren.

Frey-Herosé-Strasse 12

5001 Aarau

Tel. 062 835 15 80

Regionale Staatsanwaltschaft für die Bezirke

Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau

Bahnhofstrasse 4 / Seetalplatz

5600 Lenzburg

Tel. 062 885 26 26

Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm

Untere Grabenstrasse 32

4800 Zofingen

Tel. 062 745 11 66

Staatsanwaltschaft Baden

Mellingerstrasse 207 / Täfernhof

5405 Baden

Tel. 056 200 12 12

Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten

Kloster-Südflügel

Seetalstrasse 8

5630 Muri

Tel. 056 675 85 35

Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach

Wildschachen 14

5200 Brugg

Tel. 056 460 52 00

Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg

Riburgerstrasse 4

4310 Rheinfelden

Tel. 061 836 96 66

13. Formular zur Entbindung vom Amtsgeheimnis (Schweigepflicht) durch Eltern oder Jugendliche

(Das Original dieses Formulars ist zu den Akten zu legen.)

Entbindung vom Amtsgeheimnis

....., geb.(T/M/J)

(Name des Kinds / Jugendlichen)

.....
(Adresse des Kinds / Jugendlichen)

.....
(Name der Eltern / Inhaber elterlichen Sorge / gesetzliche Vertretung)

.....
(Adresse der Eltern / Inhaber elterlichen Sorge / gesetzliche Vertretung)

Die / der Unterzeichnende entbindet folgende Personen:

.....
.....
.....

vom Amtsgeheimnis gegenüber

.....
.....
.....

betreffend.....

für die Dauer.....

Die Entbindung vom Amtsgeheimnis kann von den Eltern / Inhaber elterlichen Sorge / gesetzlichen Vertretung / der oder des Jugendlichen jederzeit widerrufen werden.

Unter Wahrung des Amtsgeheimnisses tauschen die aufgeführten Personen Informationen mit den Eltern und untereinander aus, die für die Schulung, allfällige Therapien und Massnahmen sowie für die Förderung des Kinds von Bedeutung sind.

.....
Ort, Datum Unterschrift der Eltern / Inhaber elterliche Sorge /
gesetzliche Vertretung / Jugendliche / Jugendlicher